

**Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises**  
**Darmstadt-Dieburg**

**Allgemeinverfügung**  
**des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

**zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 20. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726), ergeht folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg angeordnet:

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten muss zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt Maskenpflicht. Dies gilt auch für Fußgängerzonen.
2. Bei privaten Zusammenkünften in angemieteten oder öffentlichen Räumen wird die Höchstteilnehmerzahl auf 10 Personen oder 2 Hausstände beschränkt.
3. Es wird dringend empfohlen, private Zusammenkünfte in privaten Räumen auf eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen oder zwei Hausstände zu begrenzen.
4. Es gilt ein generelles Außenabgabeverbot von Alkohol zum Sofortverzehr (Außer-Haus-Verkauf) zwischen 23:00 und 06:00 Uhr.

5. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist zwischen 23:00 und 06:00 Uhr verboten.
6. Öffentliche Veranstaltungen werden auf maximal 100 Teilnehmende begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
7. Beim Erreichen einer Inzidenz  $>75$  oder bei weiterem kontinuierlichen Anstieg über zehn Tage über 50 dürfen sich, abweichend von Ziffer 2, im öffentlichen Raum nur noch maximal fünf Personen oder Angehörige von zwei Hausständen treffen.
8. Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt ab dem 21.10.2020 und ist zunächst bis zum 04.11.2020 befristet.
9. Die Regelungen der Ziffern 1 – 6 werden nur dann ausgesetzt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 50 liegt.

### **Begründung:**

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht, mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt primär im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas), auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Weitere Informationen finden sich unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)  
(Stand beim RKI 02.10.2020, abgerufen am 16.10.2020)

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 19. Oktober 2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragung in der Bevölkerung zu beobachten ist. Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u. a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin hat am 14.10.2020 mit den Regierungschefinnen und -chefs zahlreiche konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen. Das Land Hessen hat diese Maßnahmen auf Landesebene im Wesentlichen unverändert umgesetzt und in der 20. Änderungsverordnung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verankert.

Vor dem Hintergrund auch nach dem Ende der Herbstferien weiter ansteigender Infektionszahlen im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Stand 20.10.2020: Inzidenz 52,7) müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten auch am eigenen Sitzplatz sowie in Fußgängerzonen ist nach Einschätzung des RKI durchaus geeignet, eine Verbreitung von Viren zu beschränken. Dies ist gerade an Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind bzw. Menschen ohne ausreichenden Abstand einander begegnen, von besonderer Bedeutung und damit ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Infektionsvorbeugung.

Bei Pflegediensten ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreuten Personenkreis entweder um ältere oder aus Krankheitsgründen pflegebedürftige Menschen handelt. In Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist erfahrungsgemäß eine körpernahe Begleitung – unter Außerachtlassung der Corona-üblichen Abstandsregelungen – erforderlich. Auch hier ist die Maskenpflicht ein geeignetes, angemessenes und erforderliches Mittel zur Infektionsprophylaxe. Es muss allerdings eingeräumt werden, dass gerade für den vorgenannten Personenkreis das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine besondere Herausforderung und auch Belastung darstellt.

Eine Beschränkung der Personenzahl bei privaten Zusammenkünften in angemieteten oder öffentlichen Räumen auf eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen oder 2 Hausstände ist geboten, da in den letzten Wochen im Landkreis Darmstadt-Dieburg ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen war, was die Ursachenerforschung gegenüber einem eingrenzenden „Hot-Spot-Geschehen“ deutlich erschwert. Es handelt sich um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen (Ziffer 2) bzw. die Empfehlung zur Begrenzung der Teilnehmerzahlen (Ziffer 3) an privaten Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig.

Ein zeitlich beschränktes Alkoholabgabeverbot zum Sofortverzehr (Außer-Haus-Verkauf) in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr ist verhältnismäßig und stellt das mildere Mittel gegenüber einem vollständigen Verbot des Verkaufs und Konsums von Alkohol dar. Außerdem ist eine derartige Regelung erforderlich, um einen Gleichklang zwischen der ebenfalls zwischenzeitlich erlassenen „Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ vom 20.10.2020, durch die Gaststätten u.a. ein Außenabgabeverbot von Alkohol zum Sofort-Verzehr (Außer-Haus-Verkauf) in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr auferlegt wurde, herbeizuführen.

Diese Regelung steht in engem Kontext zur Regelung der Ziffer 5.

Danach sieht sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg als weitere Maßnahme veranlasst, den Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen zu beschränken. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, die Ausbreitung der Infektion zu verringern, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass mit vermehrtem Alkoholkonsum die Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben sinkt. Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Die Maßnahme soll verhindern, dass sich sogenannte „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Die Begrenzung auf 100 Teilnehmende bei öffentlichen Veranstaltungen ist dadurch gerechtfertigt, dass bei höheren Teilnehmerzahlen eine ordnungsgemäße Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr gewährleistet werden kann. Sie stellt darüber hinaus das mildere Mittel zur Begrenzung der Infektionsausbreitung dar als ein vollständiges Veranstaltungsverbot, welches z.B. in der Anfangszeit der Corona-Pandemie ausgesprochen wurde.

Das Überschreiten der Inzidenz von 50 bzw. 75 wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg über sämtliche allgemein zugängliche Medien kommunizieren. Im Übrigen ist die Inzidenz jederzeit über die Internetseite des Robert Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

**Hinweis:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 20. Oktober 2020

gez.  
Dr. Jürgen Krahn  
Amtsleiter